



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
NÖ Gemeinden  
inkl. Städte mit eigenem Statut

WST3-A-1384/025-2024      Beilagen  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)      1

E-Mail: post.wst3@noel.gv.at
Fax 02742/9005-16330      Bürgerservice 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at      -      www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
-	Mag. <sup>a</sup> Gerit Sigmund Elisabeth WiesmüllerElisabeth Wiesmüller	15809 11427	09. Juli 2025

Betrifft

**NÖ Tourismusgesetz 2023, Nächtigungstaxe - neue Abgabenhöhe mit 1. Jänner 2026; Runderlass 3/2025**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister.

Die NÖ Landesregierung hat am 7. Juli 2025 gemäß § 15 Abs. 2 des NÖ Tourismusgesetzes 2023, LGBl. Nr. 40/2023, die Änderung der Nächtigungstaxe ab 1. Jänner 2026 verlautbart – siehe die beiliegende Kundmachung NÖ Nächtigungstaxe – Abgabenhöhe ab 1. Jänner 2026, LGBl. Nr. 66/2025.

Die Höhe der Nächtigungstaxe beträgt somit ab 1. Jänner 2026 pro Person und Nächtigung:

für Kurortgemeinden:                      € 3,00

für Nicht-Kurortgemeinden:              € 2,60

<b>Die Unterkunftgeber (gewerblich und privat) sind sofort in schriftlicher Form über die neuen Nächtigungstaxensätze ab 1. Jänner 2026 zu informieren.</b>
---

Geben Sie daher den Runderlass verbindlich und umgehend an Ihre zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. die NÖ Abgabeneinhebungsverbände
1. die Bezirkshauptmannschaften
2. die NÖ Gemeindevertreterverbände ÖVP, FPÖ und SPÖ
3. den Städtebund, Landesgruppe NÖ
4. die Wirtschaftskammer NÖ
5. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
6. den Landesverband für Urlaub am Bauernhof und Privatzimmervermietung in NÖ
7. die Niederösterreich-Werbung GmbH
8. die NÖ Destinationen
9. die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. N e u w i r t h